



September 2010

Empfehlung für die Zulassung freiberuflich tätiger FrüherzieherInnen

Der Berufsverband der FrüherzieherInnen und Früherzieher der deutschen, italienischen und rätoromanischen Schweiz (BVF) und seine Interessengruppe der freiberuflich tätigen Früherzieherinnen und Früherzieher (IG FF) empfehlen als Voraussetzung für die freiberufliche Tätigkeit folgendes:

1. Arbeit in der allgemeinen Heilpädagogischen Früherziehung

Variante 1

Ausbildungsabschluss

- ein vom Verband der Heilpädagogischen Ausbildungsinstitute der Schweiz (VHPA) oder der EDK anerkanntes Diplom in Heilpädagogik mit Zusatzdiplom in HFE oder
- ein VHPA- oder EDK-anerkanntes Diplom in HFE oder
- einen Master in Sonderpädagogik mit Vertiefungsrichtung HFE oder
- ein ausländisches Diplom in HFE oder einen ausländischen Master of Arts in Special Education Needs mit Vertiefungsrichtung HFE mit Gleichwertigkeitserklärung der EDK

Praxiserfahrung

Insgesamt drei Jahre Berufspraxis im Angestelltenverhältnis in der HFE in der Schweiz (Praktika während der Ausbildung werden nicht berücksichtigt). Während diesen drei Jahren muss die Anstellung mindestens 50% betragen. Bei kleinerem Pensum verlängert sich die geforderte Dauer der praktischen Tätigkeit entsprechend. Pensum unter 30% werden nicht angerechnet und nicht anerkannt.

Bedingungen für die Qualitätssicherung

- Mitgliedschaft beim BVF und in einer Interessengruppe der freiberuflich tätigen FrüherzieherInnen des BVF
- Vorliegen eines Praxiskonzepts auf der Basis der BVF-Qualitätsrichtlinien für die HFE.
- Fachliche Fortbildung im Umfang von mindestens drei Tagen (ganztägige Veranstaltungen) pro Jahr oder zwölf Tage bei einer längeren Weiterbildung innerhalb von vier Jahren, unabhängig von der Höhe des Pensums.

Variante 2

Ausbildungsabschluss

- ein vom Verband der Heilpädagogischen Ausbildungsinstitute der Schweiz (VHPA) oder der EDK anerkanntes Diplom in Heilpädagogik oder
- einen Master in Sonderpädagogik oder
- ein ausländisches Diplom in Heilpädagogik oder einen ausländischen Master of Arts in Special Education Needs mit Gleichwertigkeitserklärung der EDK

Praxiserfahrung

Insgesamt fünf Jahre Berufspraxis (Praktika während der Ausbildung werden nicht berücksichtigt) in der HFE (drei davon in der Schweiz) im Angestelltenverhältnis. Während diesen fünf Jahren muss die Anstellung mindestens 50% betragen. Bei kleinerem Pensum verlängert sich die geforderte Dauer der praktischen Tätigkeit entsprechend. Pensum unter 30% werden nicht angerechnet und nicht anerkannt.

Bedingungen für die Qualitätssicherung

- Mitgliedschaft beim BVF und in einer Interessengruppe der freiberuflich tätigen FrüherzieherInnen des BVF
- Vorliegen eines Praxiskonzepts auf der Basis der BVF-Qualitätsrichtlinien für die HFE.
- Fachliche Fortbildung im Umfang von mindestens drei Tagen (ganztägige Veranstaltungen) pro Jahr oder zwölf Tage bei einer längeren Weiterbildung innerhalb von vier Jahren, unabhängig von der Höhe des Pensums.

2. Arbeit in HFE bei sinnesbehinderten Kindern

Für eine freiberufliche Arbeit mit sinnesbehinderten Kindern sind zusätzlich zu den oben erwähnten Voraussetzungen (Variante 1 oder 2) die folgenden Bedingungen zu erfüllen:

- A) Zusatzqualifikationen im Spezialbereich (Pädagogik für Schwerhörige und Gehörlose resp. Sehbehinderte und Blinde) im Sinne von ausgewiesenen Aus- und Weiterbildungen oder
B) Absolvieren von spezifischen Fortbildungen im Umfang von mindestens fünf Tagen (ganztägige Veranstaltungen) pro Jahr oder fünfzehn Tage bei einer längeren Weiterbildung innerhalb von drei Jahren, unabhängig von der Höhe des Pensums. Danach gelten wieder die allgemeinen, oben beschriebenen Fortbildungsbedingungen.
- A) Praxiserfahrung im Zielbereich (2/3 der geforderten Arbeit im Anstellungsverhältnis muss im Zielbereich erfolgt sein) oder
B) Garantiertes Mentorat während den ersten zwei Jahren durch eine erfahrene Fachperson, die seit mindestens drei Jahren mit sinnesbehinderten Kindern in einem Pensum von mindestens 50% arbeitet.